

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838**

270 (30.9.1838) Ausserordentliche Beilage

**A u s s e r o r d e n t l i c h e**  
**Beilage zur Karlsruher Zeitung No. 270.**

Sonntag, den 30. September 1838.

**Subskriptionseinladung und Erwiderung auf eine Beurtheilung meiner  
allgemein verständlichen Anleitung zur eigenen Besorgung gerichtlicher  
Angelegenheiten.**

Die außerordentliche Theilnahme, welche das von mir herausgegebene Buch „Allgemein verständliche Anleitung zur eigenen Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten ic.“ gefunden hat, auf welches 3,140 Subskriptionen erfolgt sind, veranlaßt mich, noch folgende zwei Bücher zu schreiben, welche ebenfalls gewiß allen verständigen Männern, welche nicht selbst Juristen sind, willkommen seyn werden.

I. Der badische Hausfreund, ein Rathgeber für alle Stände des badischen Volkes zur eigenen Besorgung der wichtigsten Geschäfte des bürgerlichen Lebens bei den großh. Behörden. Subskriptionspreis 2 fl. 30 kr. Geheset.

In diesem neuen Buche soll insbesondere auf eine allgemein verständliche Weise Anleitung gegeben werden, z. B. wie eigenhändige Testamente errichtet, Vertragsurkunden aufgenommen, Mundtoberklärungen verschwenderischer oder blödsinniger ic. Verwandten bewirkt werden können; ferner, wie man sich in Beziehung auf Befreiung von Militärkonfiskationspflicht, Erlangung von Wirthschaften, Meisterrecht, Wanderschaftsdispensation, Bürgerrecht, Heirathsbewilligung, Auswanderungserlaubnis ic. zu benehmen habe.

Alle Gegenstände, worüber sich in diesem Buche ausgesprochen werden soll, können nicht namentlich aufgeführt werden.

Der Preis des Buches mußte auf 2 fl. 30 kr. bestimmt werden, weil es wenigstens noch einmal so stark wird, als meine „Allgemein verständliche Anleitung zu eigener Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten.“

II. Erläuterung des badischen Ehrenkränkungs-gesetzes nebst gerichtlichem Verfahren in Ehrenkränkungsprozessen, mit allgemein verständlicher Anleitung zu eigener Verfassung von Ehrenkränkungs-klagen, Vertheidigung gegen solche und Beschwerdeausführung gegen amtliche Erkenntnisse. Subskriptionspreis 1 fl. Geheset.

Die Ehre ist offenbar das heiligste Gut des Menschen, und Jedem muß es daran liegen, dieselbe fleckenlos zu erhalten; es ist aber oft unvermeidlich, gegen Verläumdung und Berunglimpfung boshafter Menschen sich anders

als durch Ehrenkränkungsklagen sicher zu stellen; eben so kann es im bürgerlichen Leben, bei unwürdiger Behandlung, auch dem ruhigsten Manne begegnen, das er dieselbe mit Ausdrücken zurückweist, welche ihn in Ehrenkränkungsprozesse verwickeln.

Wer möchte nun nicht für den kleinen Betrag von 1 fl. die Gesetze über Bestrafung von Ehrenkränkungen und das Gerichtsverfahren dabei kennen lernen, auch zu lernen suchen, wie man Klagen anzustellen und sich gegen solche zu vertheidigen hat.

Diese Subskriptionseinladung schicke ich bei Gelegenheit der Versendung meiner „allgemein verständlichen Anleitung zu eigener Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten“ an alle Herren Subskribenten auf dieses Buch und alle Ortsvorstände ab, bei welchen Unterzeichnungen geschehen können; den Subskriptionstermin will ich hiermit bis 1. März 1839 verlängern. Wer mir auf beide Bücher bis dahin fünf Subskriptionen franko zuschickt, erhält von jedem ein Freieremplar.

Nur zu Erwiederung auf eine Beurtheilung meines im Druck erschienenen Buches, welche sich in der Beilage zum Mannheimer Journal vom Sonntag, den 16. September d. J., Nr. 220, befindet, und von welcher ich so eben erst Kunde erhielt.

Diese Beurtheilung lautet wörtlich also:

## Ein nützlichcs Buch.

Die Zahl der jährlich erscheinenden Bücher ist Legion, und doch sind darunter nur wenige, welche auf das Prädikat gemeinnützig Anspruch machen können, woher es auch kommt, daß Verleger oft genöthigt sind, nach kurzer Zeit das Buch unter dem Preis des Papiers herzugeben. Es muß deshalb zu den freudigen Erscheinungen gezählt werden, wenn ein wahrhaft nützlichcs Buch geboten wird. Ein solches liegt vor mir, nämlich:

**Allgemein verständliche Anleitung zu eigener Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten.**

**Von Advokat Achart in Karlsruhe. Gedruckt bei Malsch und Vogel.**

**In der Bensheimer'schen Buchhandlung dahier zu haben.**

Der Herr Verfasser verspricht in seiner Vorrede ein wahres Noth- und Hülfcs-Buch für alle jene, welche nicht Rechtsgelehrte sind, aber ihre Angelegenheit selbst besorgen, also Advokatentkosten ersparen wollen. Meiner Ansicht nach hat der Verfasser redlich Wort gehalten. Gründlich und Jedermann verständlich behandelt er im 1. Ab-

schnitt (offenbar der Hauptpunkt) „die Beitreibung unbestrittener Forderungen.“ Er sagt hier nicht nur, was man zu thun hat, bis dahin, daß man das Geld einstreichen kann, sondern er gibt zugleich Formulare für alle nur denkbare Fälle. Gleiches Verdienst hat sich der Hr. Verfasser durch den II. Abschnitt erworben, „die Beitreibung bestrittener Rechtsansprüche und die Verteidigung dagegen“ besprechend. Hierher rechne ich namentlich die 12 ersten Kapitel; in den übrigen aber, welche den Executiv- und Besiz-Prozeß, die Provokation und Streitverkündung behandeln, scheint mir der Hr. Verfasser zu viel oder auch zu wenig gesagt zu haben. Ersteres, weil ich bei derartigen Vorkommnissen immerhin rathen würde, sich eines Anwaltes zu bedienen. Jedenfalls aber kann die hier angebotene Belehrung nur von Nutzen seyn. Auch scheint mir der Hr. Verfasser im 19. Kapitel, „über Prozeßkosten“ in einem Irrthum zu seyn, der leicht unnütze Kosten, die er doch ersparen will, veranlassen könnte. Der Verfasser meint nämlich, es sollen der obsiegenden Partie auch Reisen zu ihrem Anwalde ersetzt werden. Allein solche passiren nur in höchst seltenen Ausnahmefällen und es möge sich dadurch keine Partie verleiten lassen, auf Kosten ihres Gegners den Anwalt jeweils besuchen zu wollen.

Sehr dankbar dagegen mögen die Besizer des Buchs und insonderheit die Ausländer, welche der Herr Verfasser ebenfalls besonders berücksichtigte, seine Schlußbemerkung hinnehmen, worin er aufführt, was man zu thun hat, wenn man einen Anwalt will und wodurch mancher Partie, wenn sie seinem Rathe folgt, bedeutende Kosten und Zeit erspart werden.

Im ganzen Werke hat der Herr Verfasser seinen edlen Zweck im Auge gehabt, sein Werk mit großer Liebe behandelt, und selbst Humor ist ihm nicht fremd. Ich verweise hierwegen nur auf seine Anmerkung pag. 79, die jeder Ortsvorstand beherzigen sollte, so wie auf die pag. 113 und 114, wo er seinen Lesern anrät, in den Rubriken zu sagen:

Gehorsamste Bitte ic., Gehorsamste Beschwerde ic., obschon es eigentlich Ungehorsam verrathe, wenn man sich gegen sein Amt beschwere.

Nach allem dem glaube ich mit Recht auf dieses Werk aufmerksam zu machen, und solches jedem Gewerbsmanne und besonders den Kaufleuten, Geschäftsleuten so wie den des nahen Rheinbairerns und Hessens hiermit anzuempfehlen.

Druck und Papier sind schön, der Preis ist billig.

Mannheim, im September 1838.

**Suum cuique.**

Vor allem gestehe ich offen, daß mich diese Beurtheilung sehr gefreut hat, und daß ich dem Verfasser derselben eben so dankbar für den Tadel bin, als für das Lob.

Der Herr Beurtheiler glaubt, daß ich in den Kapiteln, welche den Executiv- und Besiz-Prozeß die Provokation und Streitverkündung behandeln, zu viel oder auch zu wenig gesagt habe. Unmöglich ist eine Rechtfertigung hierüber, weil mir nicht speziell angegeben ist, was ich zu viel und was ich zu wenig gesagt haben soll. Auch ich bin seiner Ansicht, daß es in diesen Prozeßarten immer rathsam ist, sich eines Anwaltes zu bedienen, und meine Ausführung mag wenigstens dazu dienen, den Prozeßführenden damit vertraut zu machen, welche Materialien er dem Anwalt zu liefern habe.

Im 19. Kapitel über die Prozeßkosten habe ich nirgends gesagt, daß der obsiegenden Partei auch Reisen zu ihrem Anwalde ersetzt werden sollen, sondern nur solche Kosten beispielsweise in das Formular der Kostenersatzungsbitte des §. 417 aufgenommen. Der Herr Beurtheiler giebt selbst zu, daß in höchst seltenen Ausnahmefällen auch

solche Reisekosten passiren; nun — also wende man dieses Formular in einem solchen Falle an; und niemand wird sagen können, daß ich mich bei Niederschreibung dieses Sen in einem Irrthum befunden habe. — Bei Kostenersstattungsbiten halte ich es immer für rathsam, alle wirklich gebabten Kosten zu fordern, weil mancher humane Richter auch auf den Bildungsgrad des Prozeßgewinnenden Rücksicht nimmt und die Reisekosten zum Anwalt z. B. passiren läßt, wo er einseht, daß derselbe nicht im Stande gewesen wäre, den Advokaten schriftlich zu informieren —!

Damit glaube ich dem Tadel der Beurtheilung genügend begegnet zu haben.

Von vielen Seiten sind mir die schmeichelhaftesten Aeufferungen über die Gemeinnützigkeit meines Buches privatim gekommen, namentlich auch von sehr hoher Hand aus Württemberg und Darmstadt, welche mir alle Hoffnung geben, daß mein Buch in den Nachbarländern den gewünschten Absatz finden werde.

Was mir von Seite des höchsten badischen Fürstenhauses Schmeichelhaftes zu Theil wurde, will ich aus Delikatesse verschweigen; und auch aus dem Briefe eines sehr hohen und sehr hochgeachteten badischen Staatsbeamten vom 21. September nur anführen: daß er mein Buch „ein eben so interessantes als lehrreiches und gemeinnütziges“ nennt, — womit ich für meine Arbeit überreich belohnt bin.

Schließlich bemerke ich noch, daß zur Zeit folgende verehrliche Buchhandlungen den Debit des Buches zu besorgen sich bereit erklärt haben, welchen ich die gewünschte Anzahl von Exemplaren in längstens 8 Tagen zusenden kann.

Jakob Bensheimer in Mannheim (hat die Exemplare schon erhalten.)

A. Winter in Heidelberg.

Weizenegger in Freiburg.

Röhler in Stuttgart.

Neukirch in Basel.

J. J. Christen in Aarau.

Rauch in Schwäbisch Gmünd.

Braun in Offenburg.

Reudhard in Speyer.

Drechsler in Heilbronn.

G. H. Beck in Nördlingen.

R. G. Elvert in Marburg.

M. S. Kreuzer in Augsburg.

Florentin Schuster in Hersfeld.

Wohler in Ulm.

Horvath in Potsdam.

Scheidler in St. Gallen.

Treuttel und Würz in Straßburg;

bei welchen dasselbe zu 1 fl. 48 kr. zu haben ist.

Karlruhe, den 27. September 1838.

**Achert, Hofgerichtsadvokat.**